

Vergleich der Betriebsformen	<u>Regiebetrieb</u>	<u>Eigenbetrieb</u>	<u>Kommunalunternehmen</u>	<u>(g)GmbH</u>	<u>AG</u>
	Art. 76 Abs. 6 LKrO	Art 74 Nr. 1 i.V.m Art. 76 LKrO	als Anstalt des öffentlichen Rechts, Art. 74 Nr. 2 i.V.m Art. 77 LKrO	Art. 74 Nr. 3 i.V.m Art. 80 LKrO	Art. 74 Nr. 3 i.V.m Art. 80 LKrO
Rechtsnatur	Rechtlich unselbständig, Teil der bzw. Eingliederung in die allgemeine Verwaltung, kein Sondervermögen	Sondervermögen gem. Art. 76 Absatz 1 LKrO, keine juristische Person des öffentlichen Rechts,	juristische Person des öffentlichen Rechts	juristische Person des Privatrechts	juristische Person des Privatrechts
Organisationsstruktur	Allenfalls. Betriebsordnung	Betriebssatzung	Anstalts- (Unternehmens-) Satzung	Gesellschaftsvertrag	Satzung
Organe	Keine eigenen Organe. Zuständig daher Landrat bzw. Kreistag (laufende Verwaltung kann auf einen Beamten der Körperschaft übertragen werden, der dann nach entsprechenden Dienstanweisungen den regulären Betrieb überwacht)	Die Werkleitung (tritt für die laufenden Angelegenheiten an die Stelle des Landrats) und der Werkausschuss (tritt an die Stelle des Kreistages) ¹	Vorstand und Verwaltungsrat	• Geschäftsführer • Aufsichtsrat (fakultativ möglich; obligatorisch bei Mitbestimmungspflichtigkeit des Unternehmens) • Gesellschafterversammlung	• Vorstand • Aufsichtsrat • Hauptversammlung
Geschäftsführung	Leitung obliegt den jeweils zuständigen Vertretungsorganen der Körperschaft, d.h. dem Landrat	Werkleitung bzgl. laufender Geschäfte; im Übrigen Werkausschuss.	Vorstand nach Maßgabe der Gesetze, der Unternehmenssatzung, der GeschO für den Vorstand und der für ihn geltenden vertraglichen Vereinbarungen	Geschäftsführer, soweit sich aus Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Eine Einflussnahme durch Gesellschafterversammlung im auf	Allein durch Vorstand. Dieser ist nicht weisungsgebunden.

¹ Zur näheren Erläuterung siehe nächstes Schaubild

				die Geschäftsführung kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden.	
Vertretung nach außen	Vgl. oben	Grds. Werkleitung (Kreistag kann mit Zustimmung des Landrats weitere Vertretungsbefugnisse übertragen)	Vorstand	Geschäftsführer	Vorstand
Organhaftung	richtet sich nach den allgemeinen Regeln und dem Kommunalrecht	richtet sich nach den allgemeinen Regeln und dem Kommunalrecht	richtet sich nach den allgemeinen Regeln und dem Kommunalrecht	richtet sich nach den allgemeinen Regeln, dem Kommunal- und dem GmbH- Gesellschaftsrecht	richtet sich nach den allgemeinen Regeln, dem Kommunal- und dem AG- Gesellschaftsrecht
Personalführung über Beamte / Arbeitnehmer	Der Regiebetrieb ist. personalwirtschaftlich in den allgemeinen Stellenplan des Landkreises integriert, daher ist eine Personalversetzung in den Regiebetrieb grds. möglich	Werkleitung ist Dienstvor- gesetzte und Dienstaufsicht sowohl für Beamte als auch privatwirtschaftliche Arbeitnehmer	Vorstand ist Dienstvorgesetzter und Dienstaufsicht sowohl für Beamte als auch privatwirtschaftliche Arbeitnehmer	Geschäftsführer hat selbst einen zivilrechtlichen Dienstvertrag (ist aber kein Arbeitnehmer). Er ist gegenüber den ausschließlich zivilen Mitarbeitern weisungsbefugt, § 106 GewO	Vorstand hat selbst einen zivilrechtlichen Dienstvertrag (ist aber kein Arbeitnehmer). Er ist gegenüber den ausschließlich zivilen Mitarbeitern weisungsbefugt, § 106 GewO
Mitbestimmung		Es gilt das Personalvertretungsrecht. Unternehmerische Mitbestimmung grds. nicht vorgesehen.	Es gilt das Personalvertretungsrecht. Unternehmerische Mitbestimmung grds. nicht vorgesehen.	Es gilt das Dritteteiligungsgese tz bzw. Mitbestimmungsges etz. Ab 500 bzw. 2000 Mitarbeiter erhalten diese substanzielle Mitbestimmungsrec	Es gilt das Dritteteiligungsgese tz bzw. Mitbestimmungsgese tz. Ab 500 bzw. 2000 Mitarbeiter erhalten diese substanzielle Mitbestimmungsrech te über die

				hte über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.	Zusammensetzung des Aufsichtsrates.
Haftung des Landkreises	Unbeschränkt Landkreis	Unbeschränkt Landkreis	Zunächst Vermögen des Kommunalunternehmens, dann subsidiäre unbeschränkte Haftung des Landkreises, sog. Gewährträgerschaft	Grundsatz: Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen (im Einzelfall Ausnahmen mit weitergehender Haftung möglich). Wenn der Landkreis jedoch Pflichtaufgaben mithilfe einer GmbH erfüllen möchte, trifft ihn im Innenverhältnis gegenüber der GmbH die Pflicht eine Insolvenz abzuwenden.	Grundsatz: Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen (im Einzelfall Ausnahmen mit weitergehender Haftung möglich). Wenn der Landkreis jedoch Pflichtaufgaben mithilfe einer GmbH erfüllen möchte, trifft ihn im Innenverhältnis gegenüber der GmbH die Pflicht eine Insolvenz abzuwenden.
Insolvenzfähigkeit	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Vergaberechtliche Rahmenbedingungen	Muss als unselbständiger Teil der Gebietskörperschaft das Vergaberecht ebenso anwenden.	Pflicht zur Einhaltung des kommunalrechtlichen Vergaberechts (§ 9 EBV i.V.m § 31 KommHV); zusätzlich Vergaberecht des Bundes.	Ist nur dann als öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 Nr. 2 lit. a) GWB an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden, wenn es Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllt und vom Landkreis vollständig kontrolliert oder finanziert wird.	Ist nur dann als öffentlicher Auftraggeberin gem. § 99 Nr. 2 lit. a) GWB an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden, wenn sie Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllt vom Landkreis vollständig	Keine vergaberechtlichen Vorgaben, da eine vollständige Kontrolle durch die öffentliche Hand bei der AG ausgeschlossen ist.

				kontrolliert oder finanziert wird.	
Steuer		Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuerpflichtigkeit abhängig von der jeweiligen Art des Betriebes.	Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuerpflichtigkeit abhängig von der jeweiligen Art des Betriebes.	Kraft Rechtsform grds. körperschafts-, umsatz- und gewerbesteuerpflichtig; AUSNAHME: Als gemeinnützige GmbH (möglich bei Krankenhausbetrieb!) ist die gGmbH von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer befreit!	Kraft Rechtsform körperschafts-, umsatz- und gewerbesteuerpflichtig;
Rechnungsprüfung		Rechnungs- und Abschlussprüfung	handelsrechtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach HGB. Grds. keine Rechnungsprüfung, aber Rechnungsprüfung in Satzung vereinbar. Außerdem Ausgabenkontrolle durch BKPV;	handelsrechtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach HGB und GmbHG.	handelsrechtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach HGB und AktG.
Transparenz bei den Organentscheidungen		Hohe Transparenz, da für den Werkausschuss der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt (Art. 46 LKrO i.V.m. Art. 49 i.V.m. Art. 76 Abs. 4 S. 2 LKrO)	Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nichtöffentlich; Öffentlichkeitsgrundsatz gilt idR nicht (einzige Ausnahme in § 2 Abs. 4 KUV).	Kein Teilnahmerecht Dritter an der Gesellschafterversammlung; Teilnahme kann durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss zugelassen werden. Aufsichtsrat tagt grds. Nichtöffentlich.	Aufsichtsrat tagt nichtöffentlich; keine abweichende Satzungsregelung möglich. Hauptversammlung tagt nichtöffentlich; aber abweichende Satzungsregelung möglich.
Einflussmöglichkeiten des	Regiebetrieb ist Teil der Verwaltung	Die laufenden Geschäfte obliegen der Werkleitung.	Grundsätzlich selbständiger als Eigen- und Regiebetrieb, da	Landkreis wird als Gesellschafter in der	Große Unabhängigkeit vom kommun-

Landkreises		Hierbei bestehen weitreichende Auskunfts- und Informationsrechte zugunsten des kommunalen Trägers (§ 19 EBV, Art. 23 Abs. 2 LKrO). Große Steuerungs- bzw. Einwirkungsmöglichkeit durch den kommunalen Träger, da er Entscheidungen des Werkausschusses an sich ziehen bzw. sich vorbehalten kann (vgl. Art. 76 Abs. 4 S. 1 LKrO)	eigenständige juristische Person. Grundmodell geht von einem starken Vorstand mit Überwachung durch Verwaltungsrat aus; der Landkreis hat Kompetenzen bei Grundfragen, aber sonst wenig Einfluss. Aber gesetzliche Möglichkeiten zur Steuerung/Einwirkung, die den Einfluss des Landkreises teils erheblich erweitern: personelle Verklammerung zwischen Kreistag und Verwaltungsrat (Art. 78 Abs. 3 LKrO); mittels Satzung können Befugnisse des Vorstands zugunsten des Verwaltungsrates reduziert und gleichzeitig die Weisungsbefugnis des Kreistages ggü. dem Verwaltungsrat erweitert werden (Art. 78 Abs. 1, 2 LKrO).	Gesellschafterversammlung durch den Landrat vertreten. IdR bedarf die Abstimmung des kommunalen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der vorherigen Entscheidung des Kreistags. Über die Gesellschafterversammlung kann weitreichender Einfluss (umfassendes Weisungsrecht) auf die Geschäftsführung der GmbH genommen werden. Zur weiteren Einflussnahme seitens des Landkreises besteht die Möglichkeit (vgl. Art. 81 Abs. 2 LKrO) einen fakultativen Aufsichtsrat zu bilden (Mitglieder können, müssen aber nicht Mitglied des Kreistags sein). Dessen Mitglieder	nenal Trägers, da wenig Steuerungsmöglichkeiten. Denn Vorstand ist nicht weisungsgebunden. Die Hauptversammlung hat nur einen eingeschränkten Aufgabenbereich. Der Aufsichtsrat hat primär Überwachungsfunktion und ist weisungsfrei.
-------------	--	---	---	---	--

				sind grds. weisungsfrei; mittels abweichender Satzungsbestimmungen lassen sich aber Bindungen begründen.	
Auskunftsrechte des Kreistages	Regiebetrieb ist Teil der Verwaltung	Vgl. bereits oben.	Gesetzlich klar geregelt: keine Verschwiegenheitsverpflichtung der Organmitglieder des Kommunalunternehmens gegenüber dem Kreistag (§ 4 S. 3 KUV). Art und Umfang der Auskunfts-/Informationspflicht in der Satzung gestaltbar.	Es bestehen umfassende Auskunfts- und Informationsrechte der Gesellschafter (also des Landkreises). Diese richten sich nach Gesellschafts- und Kommunalrecht, können aber durch den Gesellschaftsvertrag noch weiter ausdifferenziert und im Umfang erweitert werden.	Bestehen und Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Vorstands, Aufsichtsrats und der Hauptversammlung richtet sich nach Gesellschafts- und Kommunalrecht. Keine gesetzliche Regelung vorhanden, wie sie etwa beim Kommunalunternehmen mit § 4 KUV besteht.
Staatliche Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Nur mittelbar (keine Flucht ins Privatrecht)	Nur mittelbar (keine Flucht ins Privatrecht)
Zusammenfassung der Vorteile unter Betonung der Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten für den Landkreis	Größte Kontrolle, da Teil der Verwaltung	• Sehr große Steuerungs- bzw. Einwirkungsmöglichkeit durch den kommunalen Träger • Weitreichende Auskunfts- und Informationsrechte zugunsten des kommunalen Trägers; hohe Transparenz	• Selbständige juristische Person (Rechtsfähigkeit) und daher eigenständiger als der Eigenbetrieb; kürzere Entscheidungswege • öffentlich-rechtliche Handlungsmöglichkeit (eigene	• Hohe Flexibilität; geringere öffentlich-rechtliche Bindungen/Vorgaben, z.B. öffentlich. Organisations-/Haushalts/Verga	

			Rechtssetzungshoheit, z.B. Verordnungen, Satzungen, und Durchsetzung mit hoheitlichen Mitteln) im Vergleich zu den Privatrechtsformen • Bonitätsvorteil bzw. höhere Kreditwürdigkeit im Vergleich zu den Privatgesellschaften durch Gewährträgerhaftung des Anstaltsträgers • Dienstherrenfähigkeit	berecht • Leichtere Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen und leichtere Veränderung der Beteiligungsstruktur (z.B. Beteiligung Dritter) ggü. den öffentlichen Unternehmen. • Haftung grds. Nur bis zur Höhe des Gesellschaftsvermögens, keine automatische Mithaftung des Landkreises; • Gegenüber der AG deutlich flexibler, insbesondere weiter Spielraum für Verteilung der Kompetenzen zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung (z.B. können der Gesellschafterversammlung durch den	
--	--	--	---	--	--

				Gesellschafts- vertrag weitreich- ende Befugnisse - auch bzgl. der Geschäftsführung - eingeräumt werden.) • Kaum Bonitätsnachteile gegenüber den öffentlich- rechtlichen Formen, da jederzeit eine Gewährleistungsh aftung für die Geschäfte der GmbH durch die Gesellschafter übernommen werden kann, die auf Wunsch bis hin zur „Quasi- Insolvenzunfähigk eit“ ausgebaut werden kann.	
Zusammenfassu ng der Nachteile unter Betonung von Einfluss und Kontrolle durch den Landkreis	• Rechtlich unselbst- ändig (dient idR nur für nicht wirtschaftliche Einrichtungen des kommunalen Trägers); daher geringe Flexibilität idR Hilfsbetrieb für	• Unternehmen ist nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten; daher geringe Flexi- bilität (ggf. problematisch im sich ständig verändernden Gesundheitssektor) • Unbeschränkte Haftung des Landkreises	• Zwar subsidiäre, aber dann unbeschränkte Gewährträgerhaftung des Anstaltsträgers • Entsprechend der größeren Selbständigkeit besteht geringere Steuerungsmöglichkeit durch den kommunalen	• keine öffentlich- rechtliche Handlungsmögl ichkeit (außer Beleihung) • Nur gesellschafts- rechtliche Einflussnahme des Trägers;	• Gegenüber der GmbH starrere Strukturen und weniger Flexibili- tät, insbesondere da Aktienrecht weniger dispositiv als GmbH-Recht ist. Insbesondere

	den kommunalen Eigenbedarf • Unbeschränkte Haftung des Landkreises		Träger im Vergleich zum Eigenbetrieb. • Beteiligung privater Dritter (und damit privaten Kapitals und privater Sachkenntnis) am Kommunalunternehmen nur ganz eingeschränkt möglich	keine kommunalrechtlichen Weisungs-/Einwirkungsbefugnisse gegeben. • Neben den Kommunalgesetzen ist das GmbH-Recht und die damit einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Vorgaben/ Bindungen zu beachten. Dies kann im Einzelfall Konfliktpotenzial bergen. • Keine Dienstherrenfähigkeit	keine Zuständigkeitsverlagerungen zwischen den Organen möglich. • Sehr geringe Einflussmöglichkeiten des kommunalen Trägers • (Daher) In der Praxis seltener gewählt als GmbH und als wenig geeignet erachtet. In manchen Bundesländern sogar gesetzliche Subsidiarität dieser Rechtsform. • Keine Dienstherrenfähigkeit
--	---	--	---	--	--

**Organe des Eigenbetriebs,
Art 74 Nr. 1 i.V.m. Art. 76 LKrO**

```
graph TD; A[Organe des Eigenbetriebs, Art 74 Nr. 1 i.V.m. Art. 76 LKrO] --> B[Werkausschuss]; A --> C[Werkleitung]; A --> D[Kreistag];
```

Werkausschuss

- Ist beschließender Ausschuss
- Entsteht kraft Gesetzes ohne Beschlussfassung des Kreistages
- Daher keine Auflösung möglich
- Tritt an die Stelle des Kreistages
- Dennoch kann Landrat gemäß Art. 34 Absatz 3 LKrO dringende Angelegenheiten regeln
- Angelegenheiten, die sich der Kreistag vorbehalten will, werden in der Betriebssatzung festgelegt
- Eine Aushöhlung darf jedoch nicht stattfinden!

Werkleitung

- Wird vom Kreistag bestellt
- Tritt für die laufenden Angelegenheiten an die Stelle des Landrates
- Umfang der laufenden Angelegenheiten wird durch den Kreistag bestimmt
- Diese werden in einer Betriebssatzung festgelegt

Kreistag

- Zuständig für vorbehaltene Angelegenheiten
- kann im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen